

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 12. —

(Nr. 2179.) Gesetz über die Aufnahme von Notariats-Urkunden in fremden Sprachen. Vom
9. Juli 1841.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen** u. u.

verordnen zur Ergänzung der Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung
über die Aufnahme von Notariats-Urkunden in fremden Sprachen auf den An-
trag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staats-
Raths, was folgt:

§. 1.

Sind bei Aufnahme von Notariats-Urkunden über Geschäfte solcher Per-
sonen, welche sich nur in einer fremden Sprache ausdrücken können, sämmtliche
Personen, deren Mitwirkung zur Beglaubigung der Urkunde erforderlich ist (No-
tar und Zeugen oder beide Notare) der fremden Sprache mächtig, so bedarf
es der Zuziehung eines Dolmetschers nicht; die Verhandlung wird neben der
Deutschen Sprache auch in der fremden Sprache der Parteien aufgenommen
und beide Verhandlungen werden auf die in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung
Th. III. Tit. 7. §§. 48. u. f. vorgeschriebene Weise vollzogen.

§. 2.

Ist dagegen auch nur eine der zur Beglaubigung mitwirkenden Perso-
nen (§. 1.) der fremden Sprache nicht mächtig, so muß ein Dolmetscher zuge-
zogen werden, welchen die Parteien entweder selbst wählen oder durch den No-
tar wählen lassen.

§. 3.

Sind bei dem Geschäfte mehrere Personen, welche sich nur in einer frem-
den Sprache ausdrücken können, betheilig, und ist die Sprache derselben ver-
schieden, so ist für jede Sprache ein besonderer Dolmetscher nothwendig; es soll
jedoch die Zuziehung Eines Dolmetschers genügen, wenn dieser die Sprachen
sämmtlicher Betheiligten versteht.

§. 4.

Der Dolmetscher muß als solcher vor Gericht vereidete seyn; den Bethei-
ligten steht jedoch frei, sich über einen unvereideten Dolmetscher zu vereinigen.

Jahrgang 1841. (Nr. 2179.)

20

§. 5.